

StAL: Rep. LXIX, Fasz. 1455, Nr. 733, fol. 26–28.

(Bauvertrag für die Stiftskirche Neustift mit Viscardi vom 27. Juni 1700)

Dokument in Lippert, Karl-Ludwig: Giovanni Antonio Viscardi, München 1969, Seite 151.

Vertrag.

Zuvernemen welchergestalten zwischen Ihro Hochwürdten und Gnad: herrn Mathia Probst des Lob: Gottshaus und Closters Neustüfft negst Freising, auch gesambten Convent alda, dan dem kunstreichen unnd vornemen Herrn Johann Antoni Viscardi dero Churfrt: Drt: Hofpaumaistern wegen erpauung einer Neuen kürchen nachvolgenter Vergleich abgeredt: und beederseiths bewilliget worden.

Erstlich sole gedachter H: Viscardi schuldig sein, nitallein das alte kürchengepeu: sondern auch was bis dato zu solch vorhabenter kürchen von neuen schon erpaut worden, weilen selbiges in dem Grundt keinen Bestandt haben würdte, sondern seiner Zeit die grösste gfahr dabey zubesorgen were, völlig abtragen: die Stain sonderbar was noch zugebrauchen, alle heraußnemen, selbige sambt unnd sonders sauber abbuzen: auch an sein gehöriges orth dasselbige ohne grosse ungelegenheit hergenommen werden können, richten; den mertl so von dennen Stainen abgeputzt, ordentlich werffen lassen, damit selbiger widerumb zuapplicirn seye.

Dahin gegen seinndt ihme vor solche arbeith nit allein zwayhundertfünffzig Gulden zugeben versprochen, sondern auch uderm heintigen dato alsogleich paar bezalt worden.

Sovil aber den Neuen kürchenpau anlangt, solle Er H: Viscardi hierzue sowohl, als zu dem künfftigen Thurn den völligen Grundt daß man dabei verführet, graben, hinnach daß Gemeuer bey dem Thurn so hoch die kürchen wirdtet, die kürchen aber völlig auffiehren; und also zu seiner perfection mit mauern und verbuzen zubringen, dabei auch ohne weitere als Closters uncossten, den kalch iederzeit einrennen, gerüsster machen, auch die cleineren Pögen, ausser der grossen Piegen zu dem Hauptgwölb so closterseiths gemacht werden miessen, selbst richten lassen, und damit gleich einen anfang machen sole, dabei aber weiters bedingt worden, daß weilen Er selbst nit iederzeit oder stetts bey solcher arbeith sein kan, selbiger ainen bewertten Maurermeister und zwar in specie den Hochfrt: freising: Hof: und Statt-Maurermeister Johan Jacob Mafiol halten: und dabei auf sein wolverhalten gebrauchen sole, wie dan wowohl ihme Maurermeister so offt; und wan Er bei solcher arbeith sein wirdt, als auch dem Pälir teglich iedem zwo mass Pier sambt den Brodt Closterseiths geraicht werden wollen, da aber der Maurermeister aintweders einen ganzen: oder halben Tag ab sein wirdt, Er an Pier und prodt nichts einzubringen haben sole.

Dahingegen sole Closterseiths naeh vollentem kürchenpau ihme herrn Viscardi zu seinem Lohn nach der Claffter als ieder Claffter zu Sechs werchsuech ins Creutz gerechnet, und vor iede solche Claffter Siben und fünffzig kreizer bezahlt, yber das auch ab hierzue bedirfftige Materialia, als kalch, Sant, Stain, holtz, hauen, Schaufl, Schubkharrn, unnd waß sonsten vonnethen, ohne sein herrn Viscardi entgelt herbeigeschafft werden miessen.

In Außmessung der höhe, leng und weite aber, sollen alle Thüren, fenster, und als ander läre plätz solchergestalten in die Clafftern gerechnet werden, als wan selbige

orth gleichfahls völlig ausgemauert weren.

Was aber die Gwölber anbelangt, und sonderbar das Hauptgwölb, mueß alzeit ein Schuech ins Creuz gerechnet: als wans ein ganzer Stain were, und also nur die lenge und preute im zirckhl zumessen, hievon aber gleichfahls fir iede Claffter Siben und fünffzig kreizer bezahlt werden mueß.

Dahingegen sovil die Tachung betrifft, sole selbige zwar gleichfahls nach der Claffter ins Creuz gerechnet, hievor aber mehr nit, dan von ieder Claffter dreyssig kreizer bezalt werden, dabei aber zu mörckhen, daß herr Viscardi solches Gepeu nach vollendter Arbeith, ein Jahrlang wenigist wagen mueß.

Zu dessen becröfftigung seind zway gleichlauttende Spaltzötlen aufgericht: beederseiths unterschriben und geförttiget: unnd iedem thail aine zuegestölt worden. So geschehen den 27^{isten} Monnathstag Juny, im aintausent Sibenhunderten Jahr:

Mathias Probst
mpp.

Castalus Prior
mpp.

Giouan Antonio Viscardi
mpp.

Textdokument aus

<http://www.sueddeutscher-barock.ch>

Der vorliegende Text ist für nichtkommerzielle Zwecke und mit Nennung des Autors frei verwendbar.

Zusammenfassung des Vertrags vom 27. Juni 1700.

Vertrag,

zwischen dem Hochwürdigem Gnädigen Herrn Matthias, Propst des löblichen Gottshaus und Klosters Neustift bei Freising,¹ auch dem gesamten hiesigen Konvent, und dem kunstreichen und vornehmen Herrn Johann Antoni Viscardi, kurfürstlicher Hofbaumeister,² wegen des Baus einer neuen Kirche, ist nachfolgender Akkord³ vereinbart und beiderseits bewilligt worden.

Vorerst ist Herr Viscardi verpflichtet, nicht nur die alte Kirche völlig abzutragen, sondern auch das schon begonnene neue Bauwerk. Dies, weil es schlecht fundiert ist und deshalb später jederzeit einstürzen könnte. Die noch brauchbaren Steine sollen herausgenommen und gereinigt werden, das aus dem Altbau stammende Mauerwerk soll so wieder hergestellt werden, dass ein neuer Verputz gut darauf hafte.

Für diese Arbeit sind ihm 250 Gulden versprochen, die mit dem heutigen Datum bar bezahlt werden.⁴

Was den neuen Kirchenbau betrifft, soll er Herr Viscardi, für die Kirche und den Turm die Fundamente erstellen und anschliessend den Turm bis zur Höhe der Kirche, diese aber völlig erstellen, und zwar so, dass alles mit Maurerarbeit und Putz vollendet wird. Er soll dabei auf seine Kosten den Sumpfkalk immer zubereiten,⁵ die Gerüste erstellen, auch die kleineren Lehrgerüste für die Bögen, mit Ausnahme des durch das durch den Bauherrn zu Lehrgerüstes für die grossen Bögen des Hauptgewölbes.

Mit dem Bauwerk soll sofort begonnen werden. Weil aber er, Viscardi, nicht jederzeit anwesend sein kann, wird ein bewährten Maurermeister seine Vertretung am Bau übernehmen, und zwar der Hochfürstlich freisinnige Hof- und Stadtmaurermeister Johan Jacob Mafiol.⁶ Ihm und auch dem Palier wird, so oft er anwesend ist, täglich wie Mass Bier und Brot klosterseits gereicht, wenn aber der Maurermeister mehr als einen halben Tag abwesend ist, erhält er weder Bier noch Brot.⁷

Nach vollendetem Kirchenbau wird ihm, Herr Viscardi, sein Lohn nach dem ins Kreuz gerechnete Klafter zu sechs Schuh, und zwar jedes Klafter mit 57 Kreuzer bezahlt.⁸ Das Material, wie Kalk, Sand, Stein, Holz, Hauen, Schaufeln, Schubkarren und was sonst vonnöten, muss auf Kosten des Bauherrn herbeigeschafft werden.

¹ Propst Matthias Widmann OPraem (1661–1721, Propst 1692–1717, Abt 1717–1721).

² Seit 1689 ist Viscardi nicht mehr kurfürstlicher Hofbaumeister. Offensichtlich dürfen aber die Titel weiterbenutzt werden.

³ In der Abschrift als Vergleich bezeichnet, was damals Akkord bedeutet.

⁴ Der Abbruch, der sehr umständlich beschrieben ist, muss demnach im Juni 1700 schon in Arbeit sein.

⁵ Kalk «einrennen». Das Wort kann sich nur auf die Sumpfkalkhaltung und des Löschen des vom Bauherrn zu Verfügung gestellten Stückkalkes beziehen.

⁶ Giovanni Giacomo Maffioli (†1721) aus San Vittore. Er ist 1690–1715 Hof- und Stadtbaumeister in Freising.

⁷ Im Vertrag wird demnach unterschieden zwischen dem Baumeister Viscardi, dem bauleitenden Maurermeister (und Dorfgemeinschaften) Maffioli und dem ungenannten Palier.

⁸ Das Klafter zu sechs Schuh in München (um 1700) ist 173 cm x 173 cm oder ungefähr 3 Kubikmeter.

Für das Ausmass des Gebäudes gilt aller Leerraum derart, als wäre er massiv.⁹

Die Gewölbe, speziell das Hauptgewölbe, werden aber immer als Schuh im Kreuz gerechnet, als wie wenn das Gewölbe ein ganze Steinstärke hätte, und zwar muss die Länge mit der Zirkel-Abwicklung gemessen werden, auch hier muss für jedes Klafter 57 Kreuzer bezahlt werden.¹⁰

Was den Dachstuhl betrifft, ist dieser auch mit dem Kubikinhalt in Klafter zu messen. Für das Dach werden aber nur 30 Kreuzer pro Klafter bezahlt. Dabei wird vermerkt, dass Herr Viscardi nach vollendeter Arbeit ein Jahr Gewährleistung übernehmen muss.¹¹

Zu Bekräftigung sind zwei gleichlautende Spaltzetl¹² erstellt worden, die beiderseits unterschrieben sind und jeder Partei zugestellt werden. So geschehen am 27. Juni 1700.

Mathias Probst

Castalus Prior
Giouan Antonio Viscardi

(Freie Zusammenfassung Pius Bieri 2015)

Bemerkungen zum Vertrag

Der Vertrag ist ein Pauschalakkord, der zwar den gesamten Rohbau mit dem Gewölbe und dem Dach umfasst. Er ist vor allem deshalb aussergewöhnlich, weil nach Kubikinhalt abgerechnet wird. Die Vergütung von (umgerechnet) 19 Kreuzer pro Kubikmeter Rauminhalt ist leicht höher als die 1704–1710 gebaute Kirche in Rheinau (17 Kreuzer pro Kubikmeter). Erst 1713 wird abgerechnet. Viscardi erhält aus dem vorliegenden Vertrag 8 396 Gulden 24 Kreuzer.

Textdokument aus

<http://www.sueddeutscher-barock.ch>

Der vorliegende Text ist für nichtkommerzielle Zwecke und mit Nennung des Autors frei verwendbar.

⁹ Das heisst, die Gebäude-Aussenmasse sind für die Berechnung der Klafter massgebend.

¹⁰ Das Gewölbe wird in seiner Abwicklung mit rund 28.7 cm multipliziert, und dann das Honorar in Klafter abgerechnet.

¹¹ Unklar, wahrscheinlich für den ganzen Bau. Für Arbeitsakkorde werden vielfach zehnjährige Garantien verlangt.

¹² Siehe Glossar Baukunst in dieser Webseite.